

# RS Vwgh 2004/8/4 2004/08/0074

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.08.2004

## Index

62 Arbeitsmarktverwaltung  
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AlVG 1977 §24 Abs2;  
AlVG 1977 §25 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2000/08/0178 E 14. März 2001 RS 3

## Stammrechtssatz

In jenen Fällen, in denen der Gesetzgeber sogar die Rückforderung zuerkannter Leistungen erlaubt (also den Schutz des guten Glaubens nicht gewährt), und § 25 Abs 1 AlVG für die Rückforderung des Überbezuges die Richtigstellung der Leistung (bis hin zum Widerruf) voraussetzt, muss der Widerruf immer jedenfalls dann zulässig sein, wenn auch ein Rückforderungsgrund vorliegt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2004080074.X05

## Im RIS seit

28.10.2004

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)